### **Landesrecht BW**

Vorschrift

Normgeber: Innenministerium

**Aktenzeichen:** 4-1511.0/66 **Erlassdatum:** 26.01.2015

Fassung vom: 26.01.2015 Gliede- 2030-221

Gültig ab: 01.01.2015 rungs-Nr:

**Gültig bis:** 31.12.2021 **Norm:** § 3 FwG

Fundstelle: GABI. 2015, 16

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Fortbildung in der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes (VwV Fortbildung mittlerer Dienst Feuerwehr - VwV Fortbildung mD Fw)

Quelle:

#### **Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

- 1 Ziel der Fortbildung
- 2 Dauer
- 3 Inhalt
- 4 Fortbildungsplan
- 5 Abschlussbeurteilung
- 6 Nachweise
- 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

# Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Fortbildung in der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes (VwV Fortbildung mittlerer Dienst Feuerwehr - VwV Fortbildung mD Fw)

Vom 26. Januar 2015 - Az.: 4-1511.0/66 -

Fundstelle: GABI, 2015, S. 16

Die im Vorbereitungsdienst nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (APrOFw mD) vom 17. November 2014 (GBI. S. 657) erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden nach der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe in einer Fortbildung angewendet und vertieft sowie, insbesondere im Hinblick auf die Wahrnehmung von Sonderfunktionen, erweitert.

Diese Verwaltungsvorschrift regelt auf Grund von § 3 Absatz 1 Satz 3 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 (GBI. S.333) die Fortbildung in der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes.

## 1 Ziel der Fortbildung

Die berufspraktische Fortbildung dient der Anwendung und Vertiefung der in der Laufbahnausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Daneben dient die Fortbildung dem Abschluss der Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter sowie dem Erwerb von Fahrerlaubnissen und weiteren Kenntnissen und Fähigkeiten, insbesondere für die Wahrnehmung von Sonderfunktionen nach Nummer 3.2.

### 2 Dauer

Die Fortbildungsmaßnahmen sollen in einem Zeitraum von zwölf Monaten durchgeführt werden. Sie beginnen unmittelbar im Anschluss an den Erwerb der Laufbahnbefähigung und die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe.

Wenn besondere Umstände im Einzelfall dies erfordern, kann die Fortbildung auch in einem Zeitraum von längstens zwei Jahren absolviert werden.

## 3 Inhalt

- 3.1 Die Fortbildung umfasst
  - die Einführung in den Einsatzdienst in den Funktionen Truppfrau oder Truppmann und Truppführerin oder Truppführer und in den allgemeinen Wachbetrieb,
  - die Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter, soweit diese nicht im Rahmen der Grundausbildung absolviert wurde,
  - den Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse C.
- 3.2 Die Fortbildung kann in Abhängigkeit von den künftig wahrzunehmenden Funktionen der Beamtinnen und Beamten weitere Ausbildungsmodule enthalten wie
  - Maschinistin oder Maschinist f
    ür Hubrettungs- und Sonderfahrzeuge,
  - Feuerwehrtaucherin oder Feuerwehrtaucher,
  - Ausbildung zum Führen der am Standort vorhandenen Feuerwehrboote,
  - Einweisung in die Aufgaben des Feuersicherheitswachdienstes in Versammlungsstätten und bei Veranstaltungen.

## 4 Fortbildungsplan

Der Dienstherr legt für jede Beamtin und jeden Beamten zum Beginn der Fortbildung die Inhalte und Ziele in einem Ausbildungsplan fest und bespricht ihn mit der Beamtin oder dem Beamten.

# 5 Abschlussbeurteilung

Der Dienstherr beurteilt die Leistungen in der Fortbildung nach ihrem Abschluss entsprechend § 17 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst. Die erfolgreiche Teilnahme setzt voraus, dass die Leistungen mindestens mit der Note ausreichend, 5 Punkte, bewertet werden.

Jede Beamtin und jeder Beamte erhält eine Bescheinigung, in der die Teilnahme an der Fortbildung bestätigt und die erreichte Note und Punktzahl ausgewiesen ist.

#### 6 Nachweise

Nachweise über die Teilnahme an den im Fortbildungsplan festgelegten Maßnahmen sind zu den Personalakten zu nehmen.

# 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

© juris GmbH